

**Sitzungsvorlage** Stadtrat öffentlich

**am** 17.04.2024

**Vorlagen-Nr.:** 1/011/2024

---

**Berichterstatter:** Staufinger, Thomas

**Betreff:** Amtliche Bekanntmachungen - Änderung der Geschäftsordnung vom 06.05.2020

**Sachverhaltsdarstellung:**

Am 01.01.2024 ist die Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung in Kraft getreten. Die Änderungsverordnung passt die bisherige Bekanntmachungsverordnung des StMI an Art. 17 Abs. 3 des Bayer. Digitalgesetzes und die letzten Änderungen des Art. 26 der Gemeindeordnung an. Hierdurch wurden die Voraussetzungen für eine ausschließlich digitale Bekanntmachung von Satzungen u.a. geschaffen.

Gemeinden, die kein eigenes Amtsblatt haben, können ausschließlich digitale amtliche Bekanntmachungen vornehmen durch Niederlegung in der Verwaltung und Bekanntgabe der Niederlegung auf der Internetseite der Gemeinde.

Die bisherige amtliche Bekanntmachung in der FLZ ist – insbesondere bei großen Plänen und langen Texten - mit erheblichen Kosten verbunden, die bei der digitalen Bekanntmachung entfallen. Insofern sollte diese seit dem 01.10.2024 neu zur Verfügung stehende Möglichkeit auch genutzt werden.

§37 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Dinkelsbühl vom 06.05.2020 soll deshalb wie folgt neu gefasst werden:

§37

Art der Bekanntmachung

(1) <sup>1</sup>Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Stadt zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung digital über das Internet unter <https://www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/rathaus-buerger/amtl-bekanntmachungen> bekanntgegeben wird. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe auf dieser Internetseite erfolgt erst, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. <sup>3</sup>Sie wird frühestens nach 14 Tagen wieder gelöscht. <sup>4</sup>Es wird schriftlich oder elektronisch festgehalten, wann die digitale Bekanntgabe auf der Internetseite öffentlich verfügbar war und wann sie wieder gelöscht wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf über das Internet unter der öffentlich zugänglichen Internetseite nach Absatz 1 Satz 1 hingewiesen.

## **Vorschlag zum Beschluss:**

§37 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Dinkelsbühl vom 06.05.2020 erhält folgende neue Fassung:

### §37

#### Art der Bekanntmachung

(1) <sup>1</sup>Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Stadt zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung digital über das Internet unter <https://www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/rathaus-buerger/amtlich-bekanntmachungen> bekanntgegeben wird. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe auf dieser Internetseite erfolgt erst, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. <sup>3</sup>Sie wird frühestens nach 14 Tagen wieder gelöscht. <sup>4</sup>Es wird schriftlich oder elektronisch festgehalten, wann die digitale Bekanntgabe auf der Internetseite öffentlich verfügbar war und wann sie wieder gelöscht wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf über das Internet unter der öffentlich zugänglichen Internetseite nach Absatz 1 Satz 1 hingewiesen.

Diese Änderung tritt am 20.04.2024 in Kraft.

---